

Berlin, 16. Mai 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Anwendungshilfe

# „Solarpaket I“ - ein erster Überblick

Übersicht über die Änderungen des „Solarpaketes I“ im  
Energierrecht zum Inkrafttreten am 16. Mai 2024

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Übersicht über die wesentlichen Änderungen durch das „Solarpaket I“ .....	4
1.2	Gang des Gesetzgebungsverfahrens .....	5
1.3	Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens .....	6
<b>2</b>	<b>Änderungen im EEG</b> .....	<b>7</b>
2.1	Fördergrundlagen .....	7
2.2	Steckersolargeräte .....	8
2.3	Netzanschluss – Änderungen in § 8 EEG 2023 .....	9
2.4	Technische Einrichtungen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung .....	10
2.4.1	Änderungen in § 9 EEG 2023 .....	10
2.4.2	Änderungen in § 10b EEG 2023: keine Fernsteuerung von Anlagen bis 25 kW .....	11
2.5	Duldungspflicht der Grundstücksnutzung .....	11
2.6	Ausschreibungen (allgemein) .....	12
2.7	Förderung von Solaranlagen .....	12
2.7.1	Allgemeine Änderungen bei der Solar-Förderung .....	13
2.7.2	Änderungen bei der ausschreibungsbasierten Förderung von Solaranlagen .....	14
2.7.3	Änderungen bei der gesetzlichen Förderung von Solaranlagen .....	17
2.7.4	Änderungen beim PV-Mieterstromzuschlag .....	19
2.7.5	Strombezug von kleineren Aufdach-Solaranlagen .....	20
2.8	Änderungen bei Windenergieanlagen an Land .....	20
2.9	Änderungen bei Biomasseanlagen .....	21
2.10	Änderungen bei Biomethananlagen .....	23
2.11	Änderungen bei den „ausgeförderten Anlagen“ .....	23

2.12	Änderungen bei der „kommunalen Beteiligung“ nach § 6 EEG 2023	24
2.13	Änderungen bei den Sanktionen nach § 52 EEG 2023	24
<b>3</b>	<b>Änderungen im EnWG</b>	<b>25</b>
3.1	Änderungen für Zertifizierungspaket (Beschleunigung von Netzanschlüssen)	25
3.2	Vorrangregelung für den Netzanschluss von Speichern in § 17 Abs. 2a EnWG:	26
3.3	Vereinheitlichung der technischen Vorschriften für Netzanschlüsse in Nieder- und Mittelspannung	26
3.4	Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	27
3.5	Änderungen bei der Stromkennzeichnung	28
<b>4</b>	<b>Änderungen im MsbG</b>	<b>29</b>
<b>5</b>	<b>Änderungen im EnFG</b>	<b>29</b>
5.1	Änderungen bei der „Besonderen Ausgleichsregelung“ (BesAR) und den BesAR-Übergangsbestimmungen	29
5.2	Verschlinkung der VNB-Mitteilungspflichten	34
5.3	Änderungen bei den weiteren Mitteilungspflichten bzw. bei den Endabrechnungen	35
5.4	Reduzierung des beihilferechtlichen Vorbehalts im EnFG	35
5.5	Meldefristen für Privilegierungen auf ausstehende beihilferechtliche Genehmigungen angepasst	37
<b>6</b>	<b>Änderungen in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)</b>	<b>37</b>
<b>7</b>	<b>Änderungen bei der KWK-Ausschreibungsverordnung</b>	<b>38</b>
<b>8</b>	<b>Ausblick</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>BDEW-Service</b>	<b>39</b>

# Anwendungshilfe „Solarpaket I“ – ein erster Überblick

## 1 Einleitung

Am 16. Mai 2024 ist das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ (in der Folge als „Solarpaket I“ bezeichnet) in Kraft getreten.<sup>1</sup>

### 1.1 Übersicht über die wesentlichen Änderungen durch das „Solarpaket I“

Das Gesetz enthält in seinem Art. 14 unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten der verschiedenen Änderungen. Hiernach gilt es grundsätzlich ab dem 16. Mai 2024. Folgende Änderungen in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen treten zu den angegebenen Zeitpunkten in Kraft:

- **16. Mai 2024:** Sämtliche Änderungen im EEG, in der Marktstammdatenregisterverordnung, im Energieleitungsausbaugesetz, im Netzausbaubeschleunigungsgesetz, im Bundesbedarfsplangesetz, im Messstellenbetriebsgesetz, in der KWKAusV, im Windenergie-auf-See-Gesetz, im Energiefinanzierungsgesetz und im UVP-Gesetz,
- **16. Mai 2024:** Alle Änderungen im EnWG, mit Ausnahme des Vorziehens der Aktualisierungspflicht der Stromkennzeichnung (s. nachfolgend), und alle Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz, mit Ausnahme von der Einfügung des neuen § 6a,
- **20. Mai 2024:** Der neu eingefügte § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Art. 12 Nr. 2 des „Solarpaketes“) und
- **1. Januar 2025:** Die Vorverlegung des Zeitpunkts der Veröffentlichung der aktualisierten Stromkennzeichnung nach § 42 Abs. 1 EnWG vom 1. November auf den 1. Juli eines Jahres (Art. 2 Nr. 11 des „Solarpaketes“) und die Änderungen in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (Art. 8 des „Solarpaketes“).

Das „Solarpaket I“ führt zu wesentlichen Änderungen gerade bei der **Förderung von Solaranlagen** sowie beim **Netzanschluss von EEG-Anlagen** und **Steckersolargeräten**. Es enthält allerdings auch darüberhinausgehende Regelungen, z. B.

---

<sup>1</sup> [BGBl I vom 15. Mai 2024, S. 1 ff.](#)

- **Änderungen bei der Biomasse-Förderung,**
- **Einführung einer neuen Vermarktungsform der „unentgeltlichen Abnahme“ und**
- **Einführung einer neuen „gemeinschaftlichen Gebäudestromversorgung“.**

Diese neuen Inhalte werden nachfolgend unter Nr. 2 bis 7 dargestellt.



**Die vorliegende Anwendungshilfe soll einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen und ab wann sie gelten, geben und versteht sich als Auftakt zu einer längeren Version, in der die Neuregelungen für die Praxis noch näher aufgearbeitet und erste Umsetzungshinweise gegeben werden. Der BDEW wird hierzu aktuell informieren.**

Diese Anwendungshilfe stellt außerdem nur die Änderungen im EEG, EnFG, MaStRV, MsbG und in der KWK-Ausschreibungsverordnung sowie bestimmte EnWG-Änderungen bspw. zur „gemeinschaftlichen Gebäudestromversorgung“ dar. Die weiteren Änderungen aufgrund des „Solarpaketes I“ sind nicht Gegenstand dieser Anwendungshilfe, insbesondere nicht die Änderung im Anlagenzulassungsrecht.

## 1.2 Gang des Gesetzgebungsverfahrens

Grundlage des „Solarpaketes I“ war der Regierungsentwurf des Gesetzes. Aufgrund anhaltender Beratungen des Gesetzes im Bundestag hatte der Bundesgesetzgeber vor Weihnachten 2023 einen separaten Gesetzesbeschluss verabschiedet („Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“, im Folgenden: „Solar-Vorschaltgesetz“). Hierdurch sollten fristrelevante Inhalte des Gesetzentwurfs zum „Solarpaket I“ vorzeitig in Kraft treten. Der Bundesrat hatte am 2. Februar 2024 beschlossen, gegen das „Solar-Vorschaltgesetz“ keinen Einspruch zu erheben. Daraufhin ist das Gesetz am 9. Februar 2024 in Kraft getreten.

In der Folge hatte der Bundestag seine Beratungen zum überwiegenden Teil des „Solarpaketes I“ fortgeführt und am 26. April 2024 das Gesetz beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzesbeschluss des Bundesrates noch am gleichen Tag mit Fristverkürzung zugestimmt.

Dementsprechend umfasst das „Solarpaket I“ zwei Teile:

- Den ursprünglichen [Regierungsentwurf](#) des „**Solarpaketes I**“, ergänzt um die [Beschlussempfehlung](#) des BT-Ausschusses für Klimaschutz und Energie zu dem überwiegenden Gesetzentwurf, und

- das „**Solar-Vorschaltgesetz**“, das bereits am 9. Februar 2024 rückwirkend in Kraft getreten ist (s. [BDEW-News-Beitrag](#) sowie [BDEW-Vermerk](#) jeweils vom 8. Februar 2024).

Für eine Übersicht über die Inhalte, die BDEW-Positionen und den Verfahrensgang sei auf die BDEW-News-Beiträge vom 29. April 2024 ([Bundestag und Bundesrat verabschieden das Solarpaket](#)), vom 23. April 2024 ([Anhörung zu Änderungsvorschlägen](#)), vom 19. Dezember 2023 ([Schwerpunkt Netzanschluss](#)) und vom 29. September 2023 verwiesen ([Regierungsentwurf](#)).

### 1.3 Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens

- [Regierungsentwurf](#),
- [Erste Beschlussempfehlung und Bericht](#) („**Solar-Vorschaltgesetz**“),
- [Gesetzesbeschluss](#) zum „Solar-Vorschaltgesetz“,
- „Solar-Vorschaltgesetz“ im [Bundesgesetzblatt](#),
- Zweite [Beschlussempfehlung und Bericht](#) zum „**Solarpaket I**“,
- [Gesetzesbeschluss](#) des „Solarpaketes I“ und
- „Solarpaket I“ im [Bundesgesetzblatt](#).

## 2 Änderungen im EEG

Das EEG 2023 hat durch das „Solarpaket I“ wesentliche Anpassungen erfahren, die im Folgenden thematisch gegliedert dargestellt werden. Das „Solarpaket I“ hat damit kein neues „EEG 2024“ erschaffen, sondern ergänzt das vorhandene EEG 2023, das insoweit weitergilt. Die Änderungen durch das „Solarpaket I“ gelten erst seit dem 16. Mai 2023. Allerdings sehen die jeweiligen Übergangsbestimmungen zum Teil spätere Zeitpunkte vor.

### 2.1 Fördergrundlagen

Bei den EEG-Fördergrundlagen ist es zu folgenden Änderungen gekommen:

- › Einführung der Vermarktungsmöglichkeit der **„unentgeltliche Abnahme“** (unentgeltlicher Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber, der den Strom in seinen EEG-Bilanzkreis einstellt), beschränkt auf Anlagen von weniger als 400 kW (bei Inbetriebnahme ab 1. Januar 2027 nur noch für Anlagen von weniger als 200 kW); inhaltlich nicht beschränkt auf Inbetriebnahme durch Netzeinspeisung ohne Anmeldung der Fördervariante, aber dann mit automatischer Zuordnung zur „unentgeltlichen Abnahme“; Anlagen in diesem Leistungssegment, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, werden automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet (§ 21c Abs. 1 Satz 3 EEG 2023), Sperrfrist von 24 Monaten bei nachträglichem Wechsel in die „Ausfallvergütung“ (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023), trotz fehlender Förderung weiterhin Pflicht zur Kalenderjahresendmeldung nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023,
- › entsprechende Anwendbarkeit der „unentgeltlichen Abnahme“ auch auf alle Anlagen mit Inbetriebnahme vor 1. Januar 2023, einschließlich der Regelung zur Zuordnung nach § 21c Abs 1 Satz 3 EEG 2023; dabei sind im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme § 21b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2, § 21c Abs. 1 Satz 5, § 53 Abs. 2 und § 80a Satz 2 EEG 2023 auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden,
- › Absenkung der **„Folge-Ausfallvergütung“** vom „Marktwert“ auf null, geltend für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 16. Mai 2024 (Inkrafttreten des Gesetzes; § 21 Abs. 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023),
- › Aufhebung des **Ausschließlichkeitsprinzips für Batteriespeicher** bei Beladung durch EE-Anlagen und aus sonstigen Quellen, zeitlich gestaffelt sowie zeitlich und inhaltlich vorbehaltlich einer kommenden Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den weiteren Inhalten; **nicht anwendbar für Speicher nach Innovationsausschreibungsverordnung** (§ 19 Abs. 3a und 3b, § 85d und § 100 Abs. 34 EEG 2023),

- › keine **leistungsseitige Zusammenfassung** nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 **von Solaranlagen**, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, wenn diese nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 EEG 2023), nur anwendbar auf Anlagen mit Inbetriebnahme ab 16. Mai 2024 (Inkrafttreten des Gesetzes; § 100 Abs. 23 EEG 2023),
- › keine **leistungsseitige Zusammenfassung** von **Steckersolargeräten** bis 2 kWp, einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis 800 Voltampere **und** Betrieb hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers mit sonstigen Solaranlagen, aber Zusammenfassung mehrerer solcher Steckersolargeräte untereinander (§ 24 Abs. 1 Satz 5 EEG 2023); nur anwendbar auf Anlagen mit Inbetriebnahme ab 16. Mai 2024 (Inkrafttreten des Gesetzes; § 100 Abs. 23 EEG 2023),
- › **leistungsseitige Zusammenfassung** nach § 24 Abs. 2 EEG 2023 von Anlagen von **Bürgerenergiegesellschaften** für die bürgerenergiespezifischen Schwellenwerte nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (Wind 18 MW und Solar 6 MW) jeweils nur mit Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zusammen, nicht unter Einbeziehung von Anlagen anderer Betreiber (§ 24 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023),
- › **grundsätzliche Weitergeltung des Alt-Rechts bei Bestandsanlagen und Bestandszuschlägen**: Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 ermittelt worden ist, sind § 30 Abs. 1 Nr. 9, § 37 Abs. 1 und 2, die §§ 37c, 38a Abs. 1 Nr. 3, die §§ 38b, 39g Abs. 1 Satz 3, § 39i Abs. 5 und § 48 Abs. 1 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden EEG-Fassung anzuwenden. § 48 Abs. 1b EEG 2023 ist nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden (§ 100 Abs. 28 EEG 2023), sowie
- › für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 sind § 29 Abs. 1 Satz 2, die §§ 35, 37b, 38 und 38a in der am 15. Mai 2024 geltenden EEG-Fassung anzuwenden und ist § 37d EEG nicht anzuwenden (§ 100 Abs. 29 EEG 2023), sowie
- › Neufassung eines umfangreichen **beihilferechtlichen Vorbehalts** in § 101 EEG 2023 hinsichtlich aller förderrelevanten Änderungen durch das „Solarpaket I“.

## 2.2 Steckersolargeräte

Mit den Änderungen durch das Solarpaket I soll die Nutzung und Anmeldung von Steckersolargeräten erleichtert werden. Dies betrifft Geräte mit einer installierten Modulleistung von bis

zu 2 kWp und einer Wechselrichtungsleistung von bis zu 800 Voltampere. Für die ausschließliche Anmeldung im Marktstammdatenregister (MaStR) ist zudem die „unentgeltliche Abnahme“ Voraussetzung, die der Anlagenbetreiber aktiv wählt oder der das Steckersolargerät automatisch zugeordnet wird, sodass im Grundsatz keine Vergütungsabrechnung erfolgen muss. Werden diese Steckersolargeräte im MaStR angemeldet, können sie sofort, auch vor Zählerwechsel, betrieben werden. Der Netzbetreiber wird über die neuen Geräte aus dem MaStR heraus informiert und gibt die Information an den Messstellenbetreiber, der geeignete Zähler „mit Rücksicht auf seine Rolloutplanung unverzüglich“ zu setzen hat. Für die Übergangszeit zwischen Inbetriebnahme und Zäblersetzung werden vorübergehend auch rückwärtslaufende Zähler akzeptiert und die Messwerte als richtig fingiert.

Die relevanten Änderungen finden sich in § 3 Nr. 43 (Definition), § 8 Abs. 5a (Anmeldung MaStR, Netzanschluss), § 9 Abs. 1 und 3 (technische Einrichtungen für die netzdienliche Steuerung), § 10a Abs. 2 und 3 (Setzen von Messeinrichtungen, rückwärtsdrehende Zähler, Messwerte), § 24 Abs. 1 Satz 5 EEG 2023 (Anlagenzusammenfassung).

Das Marktstammdatenregister wurde entsprechend angepasst und um viele Funktionen erweitert, die sich auf Steckersolargeräte beziehen. Siehe zur MaStR-Version seit dem 1. April 2024 auch den [BDEW-News-Beitrag vom 25. April 2024](#).

### **2.3 Netzanschluss – Änderungen in § 8 EEG 2023**

Auf Netzbetreiber kommen ab dem Tag des Inkrafttretens des „Solarpakets I“ am 16. Mai 2024 u. a. Änderungen im Verfahren für Anschlussbegehren von EEG-Anlagen bis 30 kW und von Solaranlagen über 30 kWp bis 100 kWp ab dem 1. Juli 2024 zu.

Die bislang existierende Regelung zum sofort möglichen Anschluss von Anlagen bis 10,8 kW, wenn sich der Netzbetreiber nicht innerhalb von einem Monat auf das Netzanschlussbegehren meldet, wird auf den Anschluss von Anlagen bis 30 kW erweitert.

Neu eingeführt wird zudem ein schnelleres Verfahren für den Anschluss von Solaranlagen über 30 bis 100 kWp. Hier muss der Netzbetreiber innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Anschlussbegehrenden reagieren, um einen Sofortanschluss am bestehenden Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 (30 kW) verkürzen sich die acht Wochen allerdings auf einen Monat, wenn die Netzanschlussbegehren ab dem 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2025 gilt § 8 Abs. 7 EEG 2023 für den digitalisierten und standardisierten Netzanschluss von Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2024. Auch dort findet sich die Monatsfrist.

Im Übrigen werden durch das Solarpaket weitere Änderungen in § 8 EEG aufgenommen, die zum Teil klarstellenden Charakter haben. Hierzu gehört die ausdrückliche Aufnahme von Repowering-Konstellationen in § 8 EEG 2023. Leistungserhöhungen mussten nach Auffassung des BDEW schon immer als neues Anschlussbegehren über § 8 EEG 2023 gestellt werden.

Für alle Anschlussbegehrenden wird in § 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023 ergänzt, dass Netzbetreiber Anlagenbetreibern zur Abgabe aller Informationen auffordern müssen, die Netzbetreiber für die weiteren Prüfungen nach § 8 EEG 2023 benötigen. Netzbetreiber müssen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 EEG 2023 nun auch ausdrücklich das Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung mitteilen.

Zuletzt werden die Neuerungen für das standardisierte und digitalisierte Netzanschlussbegehren für Anlagen bis 30 kW ab dem 1. Januar 2025 in § 8 Abs. 7 EEG 2023 entsprechend übertragen.

Der BDEW hat einen [Leitfaden zur Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung](#) veröffentlicht, der die Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 umsetzt. Dieser wird weiterentwickelt und auf die Novellierung hin angepasst werden.



Der BDEW hat zu den Neuerungen in § 8 EEG 2023 einen gesonderten [Vermerk](#) veröffentlicht, der die wesentlichen Anwendungsfragen darstellt.

## 2.4 Technische Einrichtungen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung

### 2.4.1 Änderungen in § 9 EEG 2023

In § 9 Abs. 1 EEG 2023 werden Steckersolargeräte bis 2 kWp Modulleistung, 800 VA-Wechselrichterleistung, und die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, von der Pflicht zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen befreit – auch bei Einbau eines iMSys, wenn gleichzeitig eine steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter dem Netzanschluss betrieben wird.

Für die Ermittlung der relevanten Leistungsgrenzen nach § 9 Abs. 3 EEG werden Gebäudesolaranlagen, die nicht hinter demselben Netzanschluss betrieben werden, nicht zusammengefasst. Steckersolargeräte, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, bleiben dabei unberücksichtigt.

## 2.4.2 Änderungen in § 10b EEG 2023: keine Fernsteuerung von Anlagen bis 25 kW

Die technischen Anforderungen nach § 10b EEG 2023, nämlich die Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Direktvermarkter entfällt für Anlagen bis 25 kW(p). Für die Ermittlung der Leistungsgrenze ist § 9 Abs. 3 EEG 2023 entsprechend anzuwenden. Diese Erleichterung für die „kleine Direktvermarktung“ gilt nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für Bestandsanlagen, vgl. § 100 Abs. 1a Nr. 1 EEG 2023.

## 2.5 Duldungspflicht der Grundstücksnutzung

- › Die neuen § 11a und § 11b EEG zu den Duldungspflichten für Netzanschlussleitungen zu EE-Anlagen und dem Recht zur Überfahrt zur Errichtung von Windenergieanlagen gelten nur für Flächen „im Eigentum der öffentlichen Hand“. Die Forderung des BDEW nach einer Ausweitung auf private Flächen hat sich im Bundestag nicht durchgesetzt.
- › Der neue **§ 11a EEG** sieht vor, dass sowohl der Eigentümer als auch der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand dazu verpflichtet sind, auf dem Grundstück die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen an den Netzverknüpfungspunkt zu dulden. Zu diesem Zweck darf insbesondere der Anlagenbetreiber das Grundstück betreten und befahren. Eingeschränkt wird das Recht des Betreibers dadurch, dass regelmäßig nur Grundstücke nutzbar sind, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu erreichen. Gemäß § 11a Abs. 2 EEG soll der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 % des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche zahlen.
- › Im ebenfalls neu eingeführten **§ 11b EEG** wird die Duldungspflicht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand für die Überfahrt und Überschwenkungen während der Errichtung von Windenergieanlagen geregelt. Weiterhin hat der Betreiber das Recht, betreffende Grundstücke für eine Überfahrt zu ertüchtigen und die Pflicht, nach der letzten Überfahrt den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. § 11b Abs. 2 EEG statuiert eine Zahlungspflicht des Betreibers an den Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung des Grundstücks eingeschränkt war. Nach Errichtung der Windenergieanlagen soll der Betreiber für die Überfahrt einen Betrag von 28 Euro je Tag und in Anspruch genommenen Hektar zahlen. Die Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden.

## 2.6 Ausschreibungen (allgemein)

- › Die **Mindestgebotsmenge** von **Biomasse- und Biomethananlagen** muss *mehr als* 150 Kilowatt umfassen, bei bestehenden Biomasseanlagen nach § 39g EEG 2023 weiterhin keine Mindestgröße für die Gebotsmenge,
- › für **Windenergieanlagen an Land** sowie **Biomasse- und Biomethananlagen**: In den Fällen, in denen ein **Zuschlag** für Windenergieanlagen an Land, für Biomasseanlagen, die keine Bestandsanlagen nach § 39g EEG 2023 sind, oder für Biomethananlagen ganz oder teilweise **entwertet** wird, kann im Umfang dieser Entwertung des Zuschlags keine realisierte Anlagenleistung auf die Erfüllung des Zuschlags hinsichtlich der Bestimmung der Pönalhöhe angerechnet werden; dann fällt insoweit eine Pönale in voller Höhe (30 Euro/nicht realisierter kW bei Wind, 60 Euro/nicht realisierter kW bei Biomasse und Biomethan) an (§ 55 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 4a EEG 2023), vollständig neue Pönalen-Regelung für Biomethananlagen in § 55 Abs. 4a EEG 2023,
- › Änderung der **Festlegungsbefugnis der BNetzA hinsichtlich der Höchstwerte** in § 85a Abs. 1 EEG 2023 anstelle der bislang in 25 % und 10 % aufgespaltenen Höchstbegrenzung der neuen Höchstwerte im Vergleich zu dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert auf einheitlich 15 % für alle Energieträger nach § 36b, § 37b oder § 38e, § 39b, § 39l EEG und § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung; **Fazit**: Absenkung für Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen des ersten und zweiten Segments und der Innovationsausschreibungen von 25 % auf 15 %, **Grund**: höherer Wert wegen Normalisierung der Inflationsrate nicht mehr erforderlich.

## 2.7 Förderung von Solaranlagen

Bei den Förderänderungen für Solaranlagen muss differenziert werden zwischen

- › den allgemeinen Änderungen bei der Förderung von Solaranlagen (nachfolgend unter Nr. 2.7.1),
- › den Änderungen bei der ausschreibungsbasierten Förderung von Solaranlagen (nachfolgend unter Nr. 2.7.2),
- › den Änderungen bei der gesetzlichen Förderung von Solaranlagen (nachfolgend unter Nr. 2.7.3),
- › den Änderungen beim PV-Mieterstromzuschlag (nachfolgend unter Nr. 2.7.4) und
- › dem Strombezug von kleineren Aufdach-Solaranlagen (nachfolgend unter Nr. 2.7.5).

### 2.7.1 Allgemeine Änderungen bei der Solar-Förderung

Bei Solaranlagen hat es durch das „Solarpaket I“ folgende für alle Solaranlagen geltende Änderungen gegeben:

- › Streichung der ausdrücklichen **Biodiversitätsförderung** und des **Bonus für Solaranlagen auf extensiver Landwirtschaft** samt jeweiliger Verordnungsermächtigungen aus dem Regierungsentwurf des „Solarpaketes“,
- › **stattdessen:** Einführung von **ökologischen Mindeststandards** für alle neuen Solaranlagen des ersten Segments (Ausschreibungen) und solchen in der gesetzlichen Förderung nach § 48 Abs. 1 EEG 2023 (§ 37 Abs. 1a und § 48 Abs. 6 EEG 2023), Nachweispflicht des Anlagenbetreibers, Kontrollpflicht teilweise bei der BNetzA, teilweise beim Anschluss-Netzbetreiber, und Sanktionspflicht des Anschluss-Netzbetreibers, Festlegungsbefugnis der BNetzA zu den geeigneten Nachweisen sowie zur Art und Häufigkeit der Nachweise (§ 85 Abs. 2 Nr. 6a EEG 2023), **Übergangsregelung für Ausschreibungsanlagen:** § 37 Abs. 1a und 2 Nr. 5, § 38 Abs. 2 Nr. 7 und § 38a Abs. 1 Nr. 7 EEG 2023 sind nicht für Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. August 2024 anzuwenden. **Übergangsregelung für Anlagen in der gesetzlichen Förderung:** § 48 Abs. 6 EEG 2023 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 1. November 2025 in Betrieb genommen werden (§ 100 Abs. 41 EEG 2023),
- › Herausnahme auch von **entwässerten Moorböden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden**, aus der Förderkulisse sowohl für ausschreibungsbasierte als auch für die gesetzliche Förderung (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 EEG 2023),
- › komplette Streichung des bisherigen **Bonus für neue „Besondere Solaranlagen“** sowohl nach § 38b Abs. 1 Satz 2 und 3 des geltenden EEG für alle Besonderen Solaranlagen als auch nach dem im Regierungsentwurf des „Solarpaketes“ für Agri-PV vorgesehenen § 38b Abs. 1a EEG, aber Ersetzung durch höheren Höchstwert für „Besondere Solaranlagen“ bei den Solaranlagen des ersten Segments (s. nachfolgend unter Nr. 2.7.2),
- › generelle Öffnung von **„benachteiligten Gebieten“** für Solaranlagen durch Bundesrecht unabhängig von entsprechenden Länderverordnungen und sowohl für die Ausschreibungen des ersten Segments, als auch für die gesetzliche Förderung nach § 48 Abs. 1 EEG 2023, allerdings mit Möglichkeit der Länder, durch entsprechende Länder-Verordnung „benachteiligte Gebiete“ auszuschließen („opt out“, § 37c EEG 2023),
- › Verringerung des anzulegenden Wertes auf null, soweit ausschreibungspflichtige Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) und i) EEG 2023, deren Berücksichtigung im

Zuschlagsverfahren nach § 37c Abs. 1 EEG 2023 von der Einhaltung einer Verordnung abhängt, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Abs. 2 EEG 2023 erlassen hat, die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen,

- › Hereinnahme der „**floating PV**“ auf künstlichen Gewässern nach § 3 Nr. 4 WHG und auf wesentlich veränderten Gewässern nach § 3 Nr. 5 WHG in die „Besonderen Solaranlagen“ und
- › **Festlegungsbefugnis der BNetzA** über den fortlaufenden Nachweis der **gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung** der Flächen für Agri-PV-Anlagen und - soweit relevant - für Moor-PV-Anlagen (§ 85c Absatz 1 Satz 3 EEG 2023).

## 2.7.2 Änderungen bei der ausschreibungs-basierten Förderung von Solaranlagen

Bei der ausschreibungs-basierten Förderung von Solaranlagen hat das „Solarpaket I“ zu folgenden Änderungen geführt:

- › **Erhöhung der kalenderjährlichen Ausschreibungsmengen** bei Solaranlagen des zweiten Segments im Jahr 2024 auf 1.400 MWp (bislang 900 MWp), im Jahr 2025 auf 1.800 MWp (bislang 1.100 MWp) und in den Jahren 2026 bis 2029 auf jeweils 2.300 Megawatt (bislang 1.100 MWp), wobei das Ausschreibungsvolumen bei den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober 2024 jeweils 550 MWp beträgt,
- › **Leistungsgrenze für die Ausschreibungspflicht** bei Solaranlagen des ersten Segments weiterhin 1.000 kW, und bei Solaranlagen des zweiten Segments Absenkung von aktuell geltenden 1.000 kW auf 750 kW, ausgenommen alle Solaranlagen, die vor dem 1. Mai 2025 in Betrieb genommen werden; für Letztere weiterhin Geltung von 1 MW; für Ausschreibungen zu Gebotsterminen vor dem 1. Mai 2025 ist § 30 Abs. 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden (§ 100 Abs. 39 EEG 2023),
- › **Mindestgebotsmenge** für Solaranlagen des zweiten Segments von *mehr als* 750 kWp (bislang 750 kWp),
- › **neue Gebotsvorgaben:** Angabe des Bieters bei „**Besonderen Anlagen**“ nach 37 Abs. 1 Nr. 3 a) bis c) EEG 2023 im Rahmen des Gebotes, ob die geplanten Anlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen (§ 30 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023),
- › Bieter muss bei Geboten für Anlagen, die auf einem **entwässerten Moorboden** errichtet werden sollen, eine Eigenerklärung gegenüber der BNetzA abgeben, dass er geprüft

hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht (§ 37 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2023),

- › Eigenerklärung des Bieters gegenüber der BNetzA erforderlich bei **Aufstellflächen in „benachteiligten Gebieten“**, dass Gebiete nicht naturschutzrechtlich geschützt werden,
- › Anhebung der **maximalen Gebotsgröße für Solaranlagen des ersten Segments** von 20 auf 50 MW,
- › Verlagerung der **„Besonderen Solaranlagen“** in ein Untersegment innerhalb der „Solaranlagen des ersten Segments“ mit volumenmäßiger Bevorzugung gegenüber sonstigen Solaranlagen des ersten Segments, aber Absenkung der Leistungsanteile der „Besonderen Solaranlagen“ im Rahmen der Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments gegenüber dem Regierungsentwurf des „Solarpaketes“ (§ 37d Satz 1 EEG 2023),
- › Berücksichtigung von **Agri-PV-Anlagen** als Besondere Solaranlagen bei der bevorzugten Bezuschlagung innerhalb der Solaranlagen des ersten Segments nur dann, wenn diese Solaranlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen,
- › wenn für **Besondere Solaranlagen** nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a) EEG 2023 der **Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau** gemäß den Festlegungen der BNetzA nach § 85c Abs. 1 Satz 4 EEG 2023 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent/kWh; diese Rechtsfolge entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird; diese Rechtsfolge entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird; die voranstehenden Sätze sind entsprechend anzuwenden, wenn für Besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) EEG 2023 der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der BNetzA nach § 85c Abs. 1 Satz 4 EEG 2023 nicht erbracht wird,
- › **Anhebung des Höchstwertes für „Besondere Solaranlagen“** in 2024 auf 9,5 Cent/kWh; für die Folgejahre Errechnung aus den jeweils höchsten noch bezuschlagten Geboten des Gebotssegments der „Besonderen Solaranlagen“ der letzten drei Gebotstermine, max. jedoch 9,5 Cent/kWh (§ 37b Abs. 2 EEG 2023), unter gleichzeitiger **Streichung der bisherigen Boni für „Besondere Solaranlagen“** nach § 38b Abs. 1 Satz 2 und 3 EEG 2023 für Neuzuschläge,
- › **Deckelung der Gebotsabgabe für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer

installierten Leistung von mehr als 80 GW auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden; nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030 ist diese Deckelung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsschwelle 177,5 GW beträgt,

- › Anforderung an **Antrag auf Zahlungsberechtigung**, dass Anlagenbetreiber/Bieter bestätigt, dass Anforderungen von senkrecht ausgerichteten Anlagen mit **lichter Höhe** von mind. 0,80 Metern bzw. bei sonstigen Anlagen eine lichte Höhe von mind. 2,10 Metern erfüllt sind (§ 38 Abs. 2 Nr. 6 EEG 2023),
- › Bestätigung des Bieters im Rahmen des Antrags auf Zahlungsberechtigung für Solaranlagen auf einer Fläche nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG (reguläre Solaranlagen des ersten Segments), dass die **ökologischen Mindestanforderungen** nach § 37 Abs. 1a EEG 2023 erfüllt werden (§ 38 Abs. 2 Nr. 7 EEG 2023),
- › **Prüfung** der beiden vorstehend genannten Nachweise **durch die BNetzA** im Rahmen der Ausstellung der Zahlungsberechtigung (§ 38a Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 EEG 2023),
- › Nachweis und entsprechende Prüfung durch die BNetzA bei Antragstellung auf Zahlungsberechtigung, dass Anlage je nach abgegebenem Gebot auf einer Fläche nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG (reguläre Solaranlagen des ersten Segments), § 37 Abs. 1 Nr. 3 a bis c, e oder f) (bestimmte Besondere Solaranlagen, außer Parkplatzanlagen) oder § 37 Abs. 1 Nr. 3 d) EEG 2023 (Besondere Parkplatzanlagen) errichtet worden ist (§ 38a Abs. 1 Nr. 3 a) bis c) EEG 2023),
- › wählt der Anlagenbetreiber die **ökologischen Mindestkriterien** aus § 37 Abs. 1a Nr. 2 oder Nr. 5 EEG 2023, muss er gegenüber dem **Netzbetreiber** die Einhaltung dieser Kriterien auch zum Ablauf jedes fünften Jahres nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung nachweisen (§ 38a Abs. 3 Satz 5 EEG 2023),
- › **Auszahlungspflicht des Netzbetreibers** hinsichtlich des **Projektsicherungsbetrages** nun *innerhalb von drei Monaten* anstelle der bisherigen Auszahlung „im Rahmen der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Endabrechnung in Form einer Einmalzahlung“; bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, ist abweichend von § 38d Abs. 6 EEG die Erstattung des Projektsicherungsbeitrags nicht vor dem 1. Juni 2024 fällig (§ 100 Abs. 42 EEG 2023),
- › bei **Ersetzungen von Solaranlagen des zweiten Segments**: Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung verliert die Zahlungsberechtigung im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht, und für den

über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms ist – anders als bei Solaranlagen des ersten Segments – der EEG-Förderanspruch nach § 19 EEG 2023 nicht ausgeschlossen ist, sondern richtet sich nach den Vorschriften des EEG 2023, und

- › **Übergangsregelung zur Ersetzung:** Für Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Abs. 4 in der am 15. Mai 2024 geltenden EEG-Fassung anzuwenden (§ 100 Abs. 27 EEG 2023).

### 2.7.3 Änderungen bei der gesetzlichen Förderung von Solaranlagen

- › **Anhebung des anzulegenden Wertes für „Besondere Solaranlagen“** nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a) bis c) EEG 2023, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für Besondere Solaranlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 d) bis f) EEG 2023 um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für Besondere Solaranlagen nach § 37b Abs. 2 EEG 2023 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach § 48 Abs. 1 EEG 2023; im Kalenderjahr 2024 erhöht sich der anzulegende Wert nach § 48 Abs. 1 und 1a EEG 2023 abweichend von vorstehendem Satz um 2,5 Cent pro Kilowattstunde,
- › wenn für **Besondere Solaranlagen** nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a) EEG 2023 der **Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau** gemäß den Festlegungen der BNetzA nach § 85c Abs. 1 Satz 4 EEG 2023 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent/kWh; diese Rechtsfolge entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird; diese Rechtsfolge entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird; die voranstehenden Sätze sind entsprechend anzuwenden, wenn für Besondere Solaranlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b) und c) EEG 2023 der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der BNetzA nach § 85c Abs. 1 Satz 4 EEG 2023 nicht erbracht wird,
- › **Anhebung des anzulegenden Wertes für neue, ab Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Solaranlagen nach § 48 Abs. 2 EEG 2023** in der Leistungszone von mehr als 40 kWp bis 1 MWp von 6,2 auf 7,64 Cent/kWh; in den Leistungszone bis 10 kWp und bis 40 kWp degressionsbedingte Absenkung der anzulegenden Werte von 8,6 auf 8,51 Cent/kWh bzw. 7,5 auf 7,43 Cent/kWh, **Geltung der Absenkungen bzw. der Erhöhung** auch im Rahmen von der Volleinspeisungsvariante nach § 48 Abs. 2a EEG 2023, da

sich die anzulegenden Werte nach dieser Regelung auf Basis derjenigen nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 bilden; **Übergangsregelung:** Anwendbarkeit der Absenkungen bzw. der Erhöhung nur für Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab 16. Mai 2024 (Inkrafttreten des Gesetzes), nicht für vorher in Betrieb genommene Anlagen (§ 100 Abs. 40 EEG 2023),

- › **Volleinspeisungsförderung:** Streichung des Erfordernisses für die Nicht-Zusammenfassung von Aufdach-Solaranlagen nach § 48 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 EEG 2023, dass die Anlagen „auf, an oder in demselben Gebäude angebracht sind“, allerdings ist für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, zusätzlich bzw. weiterhin § 48 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anwendbar,
- › Anlagenbetreiber kann die Entscheidung nach § 48 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 EEG 2023, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert in Anspruch nehmen möchte, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres ändern, indem er dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember eines Jahres mitteilt,
- › Klarstellung in § 100 Abs. 1a Nr. 3 EEG 2023, dass für Aufdach-Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 29. Juli 2022 und vor dem 1. Januar 2023 und Inanspruchnahme des Volleinspeisungstarifs nach § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021-4 an Stelle von § 100 Abs. 14 Satz 3 Nr. 3 EEG 2021-4 die durch das „Solarpaket I“ geänderten § 48 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 und 3 EEG 2023 anzuwenden sind,
- › Verschiebung des Stichtages für die **Solarstadt-Regelung** in § 48 Abs. 3 EEG 2023 vom 1. April 2012 auf den 1. März 2023, **aber:** für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Abs. 3 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden (§ 100 Abs. 26 EEG 2023),
- › **Modulaustausch:** Für den Austausch von Modulen von Solaranlagen nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 ist kein technischer Defekt, keine Beschädigung und kein Diebstahl mehr erforderlich; kommt es durch den Modulaustausch zu einer Leistungserhöhung, bestimmt sich für das Delta der Förderanspruch nach den Vorschriften des EEG 2023 (§ 48 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023),
- › **aber:** Für Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h und § 48 Abs. 4 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden (§ 100 Abs. 27 EEG 2023),
- › für **Freiflächenanlagen**, die **auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** errichtet werden, beträgt der anzulegende Wert null, wenn die BNetzA in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Abs. 1 Satz 2

Nr. 4a EEG 2023 angegeben hat, dass nach § 37 Abs. 4 EEG 2023 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen (vgl. vorstehend zur ausschreibungs-basierten Förderung von Solaranlagen),

- › **„Garten-PV“:** für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt, **Fazit:** „Garten-Solaranlagen“ nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023](#) dürfen auch gefördert werden, wenn die Verordnung, die festlegt, wann das Gebäude nicht für die Errichtung von Solaranlagen geeignet ist, noch gar nicht in Kraft getreten ist; **aber Voraussetzung:** Die Anlagen halten die sonstigen Voraussetzungen dieser Regelung ein (§ 100 Abs. 21 EEG 2023).

#### 2.7.4 Änderungen beim PV-Mieterstromzuschlag

Der Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlags nach § 21 Abs. 3 EEG 2024 wurde erweitert:

Für Anlagen, die ab Inkrafttreten des Solarpakets I (16. Mai 2024) in Betrieb genommen werden,<sup>2</sup> können Anlagenbetreiber einen Mieterstromzuschlag auch dann verlangen, **wenn die Anlagen auf einem „Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes“ installiert sind und an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes geliefert wurde. Das Merkmal des „Wohngebäudes“ wurde aufgegeben und damit der Anwendungsbereich erweitert.** Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Nicht-Wohngebäude und Nebenanlagen allerdings nur, **wenn es sich bei den beteiligten Akteuren nicht um verbundene Unternehmen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung handelt.**

**§ 21c Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 regelt flankierende Meldeprozesse.** Durch die Regelung in § 21c EEG statt in den Anspruchsvoraussetzungen in § 21 Abs. 3 EEG 2023 geht der Gesetzgeber offenbar von einer Abfrage im Rahmen der marktprozessualen Meldungen aus.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 100 Abs. 24 EEG 2024.

### 2.7.5 Strombezug von kleineren Aufdach-Solaranlagen

Der neue § 10c EEG 2023 regelt die Zuordnung geringfügiger Netzstromverbräuche bei kleineren Aufdach-Solaranlagen: Im Fall von Gebäude-Solaranlagen bis 100 kWp, bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst werden, können bei Volleinspeisung die Strombezüge aus dem Netz, die als Kraftwerkseigenverbrauch verbraucht werden, auf Verlangen sonstigen, über eine andere Entnahmestelle bezogenen Verbrauchsmengen des Anlagenbetreibers in diesem Gebäude zugerechnet werden, wenn über die eigene Messeinrichtung der Solaranlage keine weiteren Strommengen aus dem Netz entnommen werden.

### 2.8 Änderungen bei Windenergieanlagen an Land

Bei Windenergieanlagen an Land hat es im EEG 2023 folgende Änderungen gegeben:

- › Definition und Festlegung der Förderfähigkeit von „**Flugwindanlagen**“ in Ausschreibungen und in der gesetzlichen Förderung (Definition in § 3 Nr. 21a, Angabepflicht bei der Gebotsabgabe in § 36 Abs. 2 Nr. 4, Sonder-Förderregelung in § 36h Abs. 3 und § 46 Abs. 3 EEG 2023),
- › **Flugwindenergieanlagen** an Land erhalten dann einen **Ertrag von 50 % des Referenzertrags** zugeordnet (auch außerhalb der Südregion), sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der BNetzA nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 4, § 36h Abs. 3 und § 46 Abs. 3 EEG 2023),
- › **Übergangsregelung für Flugwindanlagen:** § 36h Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 46 Abs. 3 in der neuen EEG-Fassung sind nicht anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2025 ermittelt worden ist. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, ist
  1. § 46 Abs. 3 EEG 2023 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres in Betrieb genommen worden sind, und
  2. § 36h Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres ermittelt worden ist.

Die BNetzA veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind (§ 100 Abs. 33 EEG 2023),

- › **Übergangsregelung für Wind-Bürgerenergieanlagen für 2024** (§ 100 Abs. 35 EEG 2023): Abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EEG 2023 ist bei der Berechnung des anzulegenden Wertes für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EEG, die nach dem 15. Mai 2024 und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind, der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorjahr zu ersetzen (**§ 46 Abs. 1 Satz 1 EEG regulär: „Vorvorjahr“, nicht „Vorjahr“**).

## 2.9 Änderungen bei Biomasseanlagen

Bei Biomasseanlagen hat es im EEG 2023 folgende Änderungen gegeben:

- › **Streichung des Erfordernisses eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers** in § 9 Abs. 5 EEG 2023 und Beibehaltung der Anforderung, dass zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden,
- › **Geltung** der v. g. Streichung der Anforderung eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers **für alle Anlagen** zur Erzeugung von Strom aus Biogas, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und unabhängig vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für diese Anlage (§ 100 Abs. 1a Nr. 4 EEG 2023),
- › **Streichung der bisherigen Übergangsregelung in § 100 Abs. 17 EEG** für gasdicht abgedeckte Gärrestlager (bisherige Frist bis 30. April 2024),
- › generelle Festlegung der **Gebotstermine der Biomasseausschreibungen** in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils für den 1. April und 1. Oktober (bislang in 2026 bis 2028 jeweils nur zu dem Gebotstermin am 1. Juni (§28c EEG 2023)),
- › **Erhöhung der Biomasse-Ausschreibungsmengen** jeweils ab dem Jahr 2025 um 29 % der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und ab dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten,

- › **Erhöhung des anzulegenden Wertes** von neuen und bestehenden Biomasseanlagen bis 500 kW von 0,5 Cent/kWh nicht wie bisher bei *Bezuschlagung* der Anlage (Streichung in § 39g Abs. 1 Satz 3 EEG 2023), sondern erst dann, wenn die Anlage in den Jahren 2024 und 2025 einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhält *und eine installierte Leistung von 500 Kilowatt nachweislich nicht überschreitet* (zu prüfen nach Zuschlagserteilung durch den Netzbetreiber, § 39i Abs. 5 EEG 2023),
- › **Übergangsregelung für Biogasanlagen mit bisheriger Leistung von max. 75 kW bei späterer Erweiterung:** Für Biogasanlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und deren installierte Leistung aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG insgesamt höchstens 75 Kilowatt betragen darf, bleibt der Vergütungsanspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG bestehen, wenn die installierte Leistung der Anlage auf höchstens 150 Kilowatt erhöht wird. Dieser fortbestehende Vergütungsanspruch ist jährlich auf die Strommenge begrenzt, die in den drei der Leistungserhöhung vorangegangenen Kalenderjahren durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres in das Netz eingespeist und vergütet wurde. Es besteht kein Vergütungsanspruch nach dem EEG für Strommengen, die aufgrund der eingangs genannten Leistungserhöhung erzeugt werden. Der Vergütungsanspruch besteht zudem nur dann fort, wenn bei der Erzeugung des gesamten in der Anlage eingesetzten Biogases die Voraussetzungen von § 44 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023 erfüllt sind. § 44 Abs. 3 EEG 2023 ist entsprechend anzuwenden. Die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugten Strommengen müssen dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht auch dann nicht, wenn durch die Leistungserhöhung eine installierte Leistung von 100 Kilowatt überschritten wird (§ 100 Abs. 38 EEG 2023),
- › **befristete Aussetzung der Südquote für Biomasse-/Biomethan-Ausschreibungen:** § 39d Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen und § 39k Abs. 3 EEG 2023 ist bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen mit einem Gebotstermin nach dem 15. Mai 2024 und vor dem 1. Januar 2028 nicht anzuwenden (§ 100 Abs. 37 EEG 2023),
- › Streichung des Erfordernisses der Übermittlung der zur Registrierung der Inanspruchnahme der **Flexibilitätsprämie** erforderlichen Angaben an das Register in Anlage 3 Nr. I.1 c) EEG 2023 als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Prämie (s. auch nachfolgend zu den MaStRV-Änderungen).

## 2.10 Änderungen bei Biomethanlagern

Bei Biomethananlagen hat es im EEG 2023 folgende Änderungen gegeben:

- › Der **Zuschlag für Biomethanlagern erlischt 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags**, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist (§ 39j Abs. 2 EEG 2023),
- › **Beginn des Laufs der gesetzlichen Förderdauer** von 20 Jahren spätestens 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (§ 39j Abs. 3 EEG 2023),
- › Herausnahme von Biomethananlagen aus der **Biomasse-Pönale nach § 55 Abs. 4 EEG 2023** und Einfügung von neuem § 55 Abs. 4a EEG für Biomethan-Anlagen, weitestgehend gleichlautend, nur mit sechs Monate längerer Realisierungsfrist (s. oben),
- › **Übergangsregelung für Bestands-Zuschläge:** Für Zuschläge nach § 39k EEG 2023 für Biomethananlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines **Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023** erteilt wurden, sind § 39j und § 55 Abs. 4, 4a und 5a der neuen EEG-Fassung anstelle des § 39j und des § 55 Abs. 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen EEG-Fassung anzuwenden, soweit
  1. die Frist des § 39e EEG 2023 in der für die Anlage maßgeblichen EEG-Fassung am 16. Mai 2024 noch nicht abgelaufen ist und
  2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am 16. Mai 2024 noch keine Pönale nach § 55 Abs. 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen EEG-Fassung leisten muss.Für Anlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines **Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022** und vor dem 16. Mai 2024 einen Zuschlag erhalten haben, sind § 39j und § 55 Abs. 4 und 5a in der am 15. Mai 2024 geltenden EEG-Fassung anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der BNetzA erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen (§ 100 Abs. 36 EEG 2023),
- › **befristete Aussetzung der Südquote für Biomethan-Ausschreibungen:** § 39d Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen und § 39k Abs. 3 EEG 2023 ist bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen mit einem Gebotstermin nach dem 15. Mai 2024 und vor dem 1. Januar 2028 nicht anzuwenden (§ 100 Abs. 37 EEG 2023).

## 2.11 Änderungen bei den „ausgeförderten Anlagen“

Bei ausgeförderten Anlagen hat es im EEG 2023 nur die Änderung gegeben, dass die Zulässigkeit des Stromverkaufs aus Nicht-Windenergieanlagen bis 100 kW an den Netzbetreiber zum Marktpreis von Ende 2027 auf Ende 2032 verlängert worden ist (§ 25 Abs. 2 EEG 2023).

## 2.12 Änderungen bei der „kommunalen Beteiligung“ nach § 6 EEG 2023

Bei der kommunalen Beteiligung an Windenergieanlagen an Land und an Solaranlagen des ersten Segments hat es im EEG 2023 folgende Änderungen gegeben:

- › Die im Regierungsentwurf zum „Solarpaket I“ noch vorgeschlagene Erweiterung der kommunalen Beteiligung auf Solaranlagen auf sonstige bauliche Anlagen (z. B. Mülldeponien) hat sich im Bundestag nicht durchgesetzt,
- › Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 dürfen bei Freiflächenanlagen bereits vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, *wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird* (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023),
- › auf Vereinbarungen, die vor dem 16. Mai 2024 geschlossen wurden, ist allerdings § 6 Abs. 4 Satz 1 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden (§ 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023).

## 2.13 Änderungen bei den Sanktionen nach § 52 EEG 2023

Bei den Sanktionen nach § 52 EEG 2023 hat das „Solarpaket I“ im EEG 2023 zu folgende Änderungen geführt:

- › Hereinnahme einer neuen Sanktionierung, wenn Anlagenbetreiber „nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Abs. 1a oder § 48 Abs. 6 EEG 2023 verstoßen“ (**ökologische Mindestanforderungen**, § 52 Abs. 1 Nr. 9a EEG 2023),
- › bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach [§ 52 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 8 EEG 2023](#), der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat; dabei trägt der Anlagenbetreiber für das Vorliegen eines Defektes die Darlegungs- und Beweislast.

Dass die neue Sanktionierung nach § 52 Abs. 1 Nr. 9a EEG 2023 zur Einhaltung der ökologischen Mindestanforderungen bei Solaranlagen auf der Freifläche für den Netzbetreiber praktisch kaum durchführbar ist, da Verstöße dem Netzbetreiber nicht von sich aus bekannt werden und keine ständige Nachweispflicht der Anlagenbetreiber existiert, hatte der BDEW in der

Anhörung am 22. April 2024 sowie in der hierzu abgegebenen Stellungnahme bereits vorgetragen.

### 3 Änderungen im EnWG

Folgende wesentliche Änderungen durch das „Solarpaket I“ finden sich im EnWG:

#### 3.1 Änderungen für Zertifizierungspaket (Beschleunigung von Netzanschlüssen)

- › Das „**Zertifizierungspaket**“, das der Gesetzgeber im Sommer 2023 auf den Weg gebracht hat, sieht Vereinfachungen bei der Zertifizierung von Erzeugungsanlagen vor, um Netzanschlüsse zu beschleunigen. Hierzu werden Ausnahmen vom Nachweisverfahren und Vorlage eines Anlagenzertifikats für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von 500 kW und einer Einspeiseleistung bis 270 kW auch oberhalb des Niederspannungsnetzes in einer novellierten Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) und einer flankierenden technischen Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung (EAAV) geregelt. Ein Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate soll den Netzanschlussprozess für Anlagen- und Netzbetreiber weiter vereinfachen sowie zu mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen führen.
- › Hierzu legen verschiedene Änderungen im EnWG den Grundstein: So finden sich in § 12 Abs. 3a EnWG Anpassungen bei den Verordnungsermächtigungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität (Anforderungen an Energieanlagen und -anlagenteile). § 49d EnWG (neu) legt den Grundstein für das zentrale Register, das seit dem 8. April 2024 bereits auf freiwilliger Basis genutzt werden kann ([ZEREZ](#)).
- › Die Verordnungen werden voraussichtlich **unmittelbar nach dem Solarpaket** in Kraft treten (siehe u. a. den [BDEW-News-Beitrag vom 13. Mai 2024](#) sowie [BMWK-Informationen](#)).
- › Der BDEW bereitet derzeit eine Anwendungshilfe zu rechtlichen und abwicklungsseitigen Fragen vor, der VDE|FNN hat einen technischen [Hinweis](#) zu den neuen Verordnungen veröffentlicht.

### 3.2 Vorrangregelung für den Netzanschluss von Speichern in § 17 Abs. 2a EnWG:

- › § 17 Abs. 2a EnWG bestimmt nun, dass der im EEG vorgesehene Netzanschlussvorrang von EEG- und durch Verweis aus dem KWKG auch von KWK-Anlagen nicht gegenüber Energiespeicheranlagen nach dem EnWG anzuwenden ist. § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 sieht für den Netzbetreiber eine unverzügliche und vorrangige Anschlusspflicht von Anlagen vor. Hierunter fallen derzeit auch Speicher, die ausschließlich EE-Strom einspeichern, nicht aber konventionellen Strom (vgl. § 3 Nr. 1 2. HS EEG 2023). § 17 Abs. 2a EnWG stellt Energiespeicheranlagen nach dem EnWG nun auf den gleichen Rang.
- › Dies muss auch in zukünftigen Reservierungsverfahren berücksichtigt werden. Nicht geregelt wurde allerdings das Verhältnis in Konkurrenzsituationen mit anderen konventionellen Erzeugungsanlagen oder Verbrauchsanlagen.

### 3.3 Vereinheitlichung der technischen Vorschriften für Netzanschlüsse in Nieder- und Mittelspannung

Das „Solarpaket I“ überarbeitet § 19 EnWG grundlegend. In § 19 EnWG ist nun geregelt, dass die Stromnetzbetreiber für sämtliche Spannungsebenen verpflichtet sind, für den Netzanschluss angemessen, diskriminierungsfrei und transparent technische Anschlussbedingungen (TAB) festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die TAB sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages, der zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossen wird. Das Gesetz stellt zudem klar, dass die veröffentlichten TAB auch in sonstigen gesetzlichen Schuldverhältnissen zum Netzanschluss Gültigkeit haben. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Schuldverhältnisse zum Anschluss von EE-Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Anschlussnutzungsverhältnisse (§ 3 NAV).

Weiterhin gilt, dass die inhaltliche und textliche Fassung der TAB an den Inhalt und die Struktur der allgemeinen technischen Mindestanforderungen (TAR) gebunden sind, wobei Abweichungen hiervon in der Veröffentlichung gesondert kenntlich zu machen sind. Die TAR werden weiterhin vom Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) als beauftragte Stelle unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben (Netzkodizes) verabschiedet.

Technische Anforderungen in den TAB, die im offensichtlichen Widerspruch zur TAR stehen, sind grundsätzlich unwirksam. Abweichungen können in folgenden Fällen begründet sein:

- › **Technische Ergänzungen** zur TAR sind in TAB zulässig, wenn diese zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Zuverlässigkeit des jeweiligen Versorgungsnetzes aufgrund netzspezifischer Besonderheiten erforderlich sind. Für Netzanschlüsse in Nieder- und Mittelspannung ist vom Netzbetreiber die technische Notwendigkeit und damit die

rechtliche Zulässigkeit der Ergänzung zu begründen und ebenfalls im Internet zu veröffentlichen.

- › **Konkretisierungen** sind in den TAB zulässig, wenn in der TAR ausdrücklich einzelne Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Stromnetzbetreiber vorgesehen sind. Allerdings ist der VDE als Regelsetzer im Interesse einer weitgehenden Harmonisierung der TAB gehalten, die Ausgestaltungsmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten und nur in zwingenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zuzulassen.

Nach der Konzeption der neugefassten Regelung nach § 19 Abs. 1a Satz 5 EnWG wird die Einhaltung der TAR vorausgesetzt, wenn sich der Netzbetreiber an dem **Musterwortlaut des BDEW für eine TAB in Niederspannung oder in Mittelspannung** orientiert. Im Falle einer unveränderten Übernahme der BDEW-Muster-TAB bedarf es keiner weiteren Begründung seitens des Netzbetreibers hinsichtlich der Zulässigkeit seiner TAB, die er auf seiner Internetseite zu veröffentlichen hat. Dieses Konzept ist geeignet, um einen möglichst hohen Grad an Vereinheitlichung der TAB bundesweit bei den einzelnen Netzbetreibern zu erreichen.

Die neue Regelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### 3.4 Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Das neue Konzept der „gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ in § 42b EnWG ermöglicht künftig die einfache Nutzung von Gebäudestrom für alle Bewohner oder Nutzer eines Gebäudes. Anders als beim PV-Mieterstromzuschlag ist eine Förderung nach dem EEG ausgeschlossen. Die Modelle sind insbesondere dadurch abzugrenzen, dass bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung der Anbieter ausschließlich den durch die gebäudeeigene Solaranlage erzeugten Strom bereitstellt, also keine Vollversorgung anbietet. Die an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung teilnehmenden natürlichen oder juristischen Personen müssen ihren Reststrombedarf selbst decken. Neben dem Gebäudestromnutzungsvertrag mit dem Betreiber der PV-Anlage, über den sie den Solarstrom anteilig verbrauchen können, ist ein weiterer regulärer Stromliefervertrag erforderlich.

Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische, ggf. zwischengespeicherte Energie wird rechnerisch gemäß einem zwischen Anlagenbetreiber und teilnehmenden Letztverbrauchern zu vereinbarenden Verteilungsschlüssel (dynamisch oder statisch) auf alle teilnehmenden LetztverbraucherInnen aufgeteilt, begrenzt auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden LetztverbraucherInnen verbraucht wird.

§ 42b EnWG enthält verschiedene Informationspflichten des Betreibers der Gebäudestromanlage, Regelungen zum Gebäudestromnutzungsvertrag, Verweise und Anpassungen der lieferantenseitigen Vorgaben für Mieterstromverträge in § 42a EnWG sowie Modifikationen des Konzepts für Gebäude mit Wohnungs- oder Teileigentum. In § 3 Nr. 20a und 20b EnWG werden eigene Definitionen für „Gebäude“ und „Gebäudestromanlage“ aufgenommen.

Das Modell enthält eine Reihe größerer Herausforderungen: So bringt es eine deutliche Verkomplizierung für Reststrom-Lieferanten, Messstellen- und Netzbetreiber mit sich, da es in der Umsetzung höchst komplex ist und erheblichen Aufwand für Messstellenbetreiber sowie bei der Abrechnung bedeutet.

Der BDEW ist zu Umsetzungsfragen des EnWG und MsbG im Austausch mit BNetzA und BMWK. Die grundsätzlich erforderlichen Datenformate der Marktkommunikation für dieses Modell sind bereits in Vorbereitung.

### 3.5 Änderungen bei der Stromkennzeichnung

Aufgrund des „Solarpaketes I“ ist es zu folgenden Änderungen bei der Stromkennzeichnung gekommen:

- › **Vorverlegung des Termins**, ab dem spätestens die Stromkennzeichnungs-Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben sind, vom 1. November auf den 1. Juli eines Jahres (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG), allerdings mit folgender **Übergangsregelung**:
- › Die Änderung in § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG durch das „Solarpaket I“ tritt erst **zum 1. Januar 2025** in Kraft (Art. 14 Abs. 2 des Solarpaketes); die Terminverschiebung wirkt folglich erstmals im Jahr 2025,
- › parallel hierzu Änderungen in der **Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV)**: Für die Verwendung und Entwertung von Regionalnachweisen sind weiterhin die Vorschriften des § 30 HkRNDV zur Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag auf Entwertung in der Zeit vom **1. April bis 31. Juli** (bislang: 1. August bis 15. Dezember) des Kalenderjahres zulässig ist, das auf den Erzeugungszeitraum der Strommenge, für die der zu entwertende Regionalnachweis ausgestellt worden ist, folgt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 HkRNDV).

## 4 Änderungen im MsbG

Der Anwendungsbereich der „Selbstvornahme“ wird auf wettbewerbliche Messstellenbetreiber ausgeweitet (davor: nur grundzuständige Messstellenbetreiber). § 3 Abs. 3a MsbG verpflichtet den Messstellenbetreiber, einer von einem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verlangten Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nach Auftragseingang durch Vornahme aller erforderlichen Arbeiten nachzukommen. Erfolgt dies nicht, steht dem Anschlussnehmer ein Selbstvornahmerecht zu. Bezüglich der Anforderungen im Einzelnen siehe die [BDEW-Anwendungshilfe zur MsbG-Novelle 2023](#) (S. 23f.).

## 5 Änderungen im EnFG

Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) ist am 1. Januar 2023, in Kraft getreten und regelt u. a. die Privilegierungstatbestände für die Offshore-Netz- und KWKG-Umlage. Der BDEW unterstützt mit seiner [Anwendungshilfe](#) zum EnFG die Umsetzung des Gesetzes.

Das „Solarpaket I“ hat nun zu mehreren Änderungen im EnFG geführt. Für viele dieser Änderungen, u. a. bei den Meldepflichten nach § 52 EnFG, hatte sich der BDEW im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingesetzt, um deren Anwendung zu erleichtern und rechtssicherer zu gestalten.

### 5.1 Änderungen bei der „Besonderen Ausgleichsregelung“ (BesAR) und den BesAR-Übergangsbestimmungen

Die **Voraussetzungen der Begrenzung bei BesAR-Letztverbrauchern** in § 30 Nr. 3 EnFG sind durch das „Solarpaket I“ wie folgt geändert worden (Änderungen im Text **hervorgehoben**):

*„Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, werden die Umlagen begrenzt, wenn*

*1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die voll oder anteilig umlagenpflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,*

*2. das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt und*

*3. das Unternehmen*

*a) energieeffizient ist, weil*

*aa) es alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind,*

*bb) in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen konkret identifiziert worden sind oder*

*cc) es in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr mindestens **100 Prozent** ~~50 Prozent~~ des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind; für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, muss die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt sein; soweit die aufgewendete Investitionssumme 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags übersteigt, kann der überschüssige Teil der Investitionssumme in den folgenden vier Jahren auf die erforderliche Investitionssumme angerechnet werden; Investitionssummen sind nicht anrechenbar, soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden,*

*b) mindestens 30 Prozent seines Stromverbrauchs durch ungefördernten Strom aus erneuerbaren Energien deckt oder*

*c) Investitionen **in Höhe von 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags** für Maßnahmen zur **erheblichen** Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in entsprechender Anwendung von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc getätigt hat; soweit das Unternehmen einem Sektor angehört, für den die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, müssen die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der **deutlich** unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.“*

### Gründe:<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/11180, S. 152.

- Herstellung der Beihilferechtskonformität der Regelungen; entsprechend der Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2023 (Aktenzeichen C(2023) 9131 final, SA-Nummer SA.103196) ist teilweise ein erhöhtes Ambitionsniveau bei den sogenannten ökologischen Gegenleistungen nach § 30 Nr. 3 EnFG erforderlich.
- Die Erhöhung nach § 30 Nr. 3 a) cc) EnFG wird zur Vermeidung unbilliger Härten durch die neue Regelung in § 67 Abs. 3 EnFG sukzessive vorgenommen.
- Die Festlegung des zu investierenden Anteils des Begrenzungsbetrags in § 30 Nr. 3 c) EnFG ist aufgrund des bestehenden Verweises von Buchstabe c auf Buchstabe a, der sich auch auf die Höhe der notwendigen Investition erstreckte, nun als eine eigenständige Regelung hierzu in Buchstabe c erforderlich, die für diese Erfüllungsoption die bisherige Rechtslage fortschreibt; zudem wird in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission festgelegt, dass die Maßnahmen eine *erhebliche* Dekarbonisierung zur Folge haben müssen, insbesondere die einschlägigen Benchmarkwerte für die hergestellten Produkte *deutlich* unterschritten werden müssen.
- Aufgrund der entsprechenden Anforderung der Beihilfeentscheidung der Kommission und der Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung nach Maßgabe dieser Entscheidung (vgl. § 68 EnFG) sind diese Anforderungen an die Dekarbonisierung auch für das **Begrenzungsjahr 2024** zu berücksichtigen.

Die **Nachweisführung** erfolgt nach dem insoweit ebenfalls geänderten § 32 Nr. 3 e) EnFG für die Voraussetzungen nach § 30 Nr. 3 EnFG (Änderungen im Text **hervorgehoben**)

*„a) für Buchstabe a Doppelbuchstabe aa durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,*

*b) für Buchstabe a Doppelbuchstabe bb durch eine Eigenerklärung, dass der Bericht des Energiemanagementsystems keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen empfohlen hat, verbunden mit dem Bericht des Energiemanagementsystems; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,*

*c) für Buchstabe a Doppelbuchstabe cc durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen*

*Investitionsvolumens, mit dem Bericht des Energiemanagementsystems und im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,*

*d) für Buchstabe b durch einen Nachweis nach Nummer 1 Buchstabe e und*

*e) für Buchstabe c durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens **sowie der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen** und im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten ~~und im Fall, dass das Unternehmen einem der Sektoren angehört, die in der in § 30 Nummer 3 Buchstabe c genannten Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 aufgeführt sind, zusätzlich mit der Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen~~; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle“.*

#### **Gründe:<sup>4</sup>**

Anpassung der Nachweisführung an die geänderten Begrenzungsvoraussetzungen in § 30 EnFG: Da für die Erfüllungsoption nach § 30 Nr. 3 c) EnFG nun eine qualifizierte („erhebliche“) Verminderung der Treibhausgasemissionen erforderlich ist, ist bei der Nutzung dieser Erfüllungsoption zukünftig immer ein Nachweis über die verringerten Emissionen notwendig.

Bei **selbständigen Teilen eines Unternehmens** sind die Änderungen in § 34 EnFG zu beachten:

*„Die §§ 30 bis 33 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden, wobei für die Begrenzung nach § 31 Nummer 3 die Bruttowertschöpfung des Unternehmens maßgeblich ist.“*

#### **Gründe:<sup>5</sup>**

Herstellung der Beihilferechtskonformität. Nach dem neu eingefügten Halbsatz ist bei Anträgen von selbständigen Unternehmensteilen, die eine Begrenzung der Umlagen auf einen

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 20/11180, S. 153.

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/11180, S. 153.

Anteil der Bruttowertschöpfung beantragen (sogenannte super cap-Begrenzung), fortan die Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens zur Berechnung der verbleibenden Umlagenhöhe einschlägig.

Bei den neuen Vorgaben in den §§ 30, 32 und 34 EnFG sind die geänderten **Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung** in § 67 Abs. 3 und 4 EnFG zu beachten:

*„(3) Abweichend von § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc beträgt der aufzuwendende Betrag*

*1. 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags im Antragsjahr 2023 und*

*2. 80 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags im Antragsjahr 2024.*

*(4) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 sind § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc unter Berücksichtigung von Absatz 3 und § 30 Nummer 3 Buchstabe c auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aufzuwendende Betrag der jeweilige Anteil des aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden Begrenzungsbetrags ist. Abweichend von § 32 Nummer 3 Buchstabe c und e erfolgt der Nachweis durch Abgabe einer Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Investition nach Satz 1 tätigen wird. Hat das Unternehmen die Investition nach Satz 1 zum Ablauf des vierten auf die Eigenerklärung folgenden Antragsjahres nicht getätigt, wird die aufgrund der Eigenerklärung gewährte Begrenzung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben.“*

## Gründe:<sup>6</sup>

- Herstellung der Beihilferechtskonformität.
- Die sukzessive Anhebung des Betrags des zu investierenden Betrags nach § 30 Nr. 3 a) cc) EnFG dient der Vermeidung unbilliger Härten.
- Die bisherige Regelung in § 67 Abs. 3 EnFG konnte aufgrund der dargestellten maßgeblichen Rechtslage im Antragsjahr 2023 noch zur Anwendung kommen, war für das Antragsjahr 2024 jedoch nicht mehr genehmigungsfähig.
- § 67 Abs. 4 EnFG: Anpassung an die Änderungen in §§ 30 und 32 EnFG (s.o.). Bei Nutzung des § 67 Abs. 4 EnFG ist für das Begrenzungsjahr 2024 eine Eigenerklärung über Investitionen in Höhe von 50 % des Begrenzungsbetrags abzugeben (wie bisher), für das Begrenzungsjahr 2025 über Investitionen in Höhe von 80 % des Begrenzungsbetrags und für das Begrenzungsjahr 2026 in Höhe von 100 %.

## 5.2 Verschlankung der VNB-Mitteilungspflichten

[§ 50 EnFG](#) regelt die „unverzöglichen“ sowie die kalenderjährlichen Mitteilungspflichten der VNB an den regelverantwortlichen ÜNB. Der BDEW hatte eine Verschlankung der kalenderjährlichen Mitteilungspflichten in § 50 Nr. 2 b) EnFG von netznutzerscharf zu zusammengefasst gefordert, die der Gesetzgeber entsprechend umgesetzt hat:

Verteilernetzbetreiber mussten ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres bislang wie folgt übermitteln (**bisherige Fassung**):

*„b) einzeln sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jeden Netznutzer, unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,*

*aa) der Nummern im Register,*

*bb) der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und*

*cc) im Fall von Netzentnahmen, für die eine Verringerung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, der Netzentnahmen aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle und Letztverbraucher (...).“*

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/11180, S. 153 f.

Das „Solarpaket I“ hat diesen Buchstaben b) nun auf eine aggregierte Mitteilungspflicht hin geändert (**geänderte Fassung**):

*„b) zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, unter Angabe insbesondere der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorien von Netzentnahmen, für die eine Verringerung oder Begrenzung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, (...)“.*

### 5.3 Änderungen bei den weiteren Mitteilungspflichten bzw. bei den Endabrechnungen

In § 19 EnFG wird klargestellt, dass die **Jahresendabrechnungen** der nach diesem Teil des EnFG zu leistenden Zahlungen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr auch nach der **neuen Nr. 5** zu erfolgen haben:

*„5. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern einerseits und den Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr andererseits zum 31. August eines Kalenderjahres, sofern die Abrechnung nach § 12 Absatz 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.“*

Die sich aus den Jahresendabrechnungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 **und Nr. 5** EnFG ergebenden Zahlungsansprüche müssen bis zum 15. September des Kalenderjahres ausgeglichen werden (§ 19 Abs. 2 EnFG).

Auf Veranlassung des BDEW wurde zudem in **§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EnFG** die neue Regelung aufgenommen, dass bei der jeweils nächsten Abrechnung **Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche** zu berücksichtigen sind, die sich aus folgenden Gründen ergeben:

*„7. aus der unstreitigen Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben.“*

Diese Änderungen bedürfen folglich nun keines vollstreckbaren Titels mehr, um entsprechend in der Abrechnung berücksichtigt werden zu können.

### 5.4 Reduzierung des beihilferechtlichen Vorbehalts im EnFG

Durch das „Solarpaket I“ ist der beihilferechtliche Vorbehalt in § 68 EnFG reduziert worden auf folgende Regelungen bzw. Regelungskomplexe:

- **Strombezug von elektrischen Wärmepumpen aus dem Netz** nach § 22 EnFG,
- **Privilegierung bei der Herstellung von grünem Wasserstoff** nach §§ 25 bis 27 EnFG (Teil 4 Abschnitt 3 EnFG) und
- **Strombezug von Landstromanlagen** nach § 39 EnFG.

Dies entspricht der aktuellen Rechtslage nach den vorliegenden beihilferechtlichen Genehmigungen.

In der Begründung der Beschlussempfehlung des Bundestags-Ausschusses für Klimaschutz und Energie<sup>7</sup> wird erläuternd hervorgehoben, dass folgende Regelungen bzw. Regelungskomplexe des EnFG **nicht mehr unter beihilferechtlichem Vorbehalt stehen müssen**:

- **Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie nach § 21 EnFG:** Eine beihilferechtliche Genehmigung ist hier schon deshalb nicht erforderlich, weil es sich nicht um eine beihilferelevante Vorschrift handelt, da lediglich eine Doppelbelastung vermieden wird (so auch die Europäische Kommission in der Entscheidung SA.46526, Rz. 94 am Ende),
- **Umlageerhebung bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 23 EnFG:** Der Beihilfevorbehalt wird aufgehoben, da für die inhaltsgleiche Vorgängerregelung mit der Entscheidung der Kommission SA.49416 bereits eine Genehmigung vorliegt, die auch auf die Regelung im EnFG anwendbar ist,
- **Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen und für Schienenbahnen:** Beihilferechtlicher Vorbehalt wird aufgehoben, da für diese Tatbestände nun Genehmigungen vorliegen (SA.130196 und SA.110055),
- **Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr:** Aufgrund der Ausgestaltung der Regelung als De-Minimis-Behilfe ist weiterhin kein Beihilfevorbehalt erforderlich.

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 20/11180, S. 154.

## 5.5 Meldefristen für Privilegierungen auf ausstehende beihilferechtliche Genehmigungen angepasst

Nachdem der EnFG-Belastungsausgleich im engeren Sinne zwischenzeitlich vom Gesetzgeber genehmigungsfrei gestellt worden war, sind die Privilegierungen nach diesem Gesetz nur verzögert und jeweils einzeln beihilferechtlich genehmigt worden. Für wesentliche Regelungen, u. a. die Privilegierung für elektrische Wärmepumpen in § 22 EnFG, fehlt derzeit noch die beihilferechtliche Genehmigung, die nach § 68 EnFG (neu) ausdrücklich weiter erforderlich ist.

Für eine Übersicht über den Stand der Genehmigungen für das EnFG (7. Mai 2024) siehe den [BDEW-News-Beitrag vom 29. Februar 2024](#) bzw. die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 5.4.

Es bestand daher massive Unsicherheit in der Branche, ob entsprechende Privilegien tatsächlich bei der Abrechnung des Kalenderjahres 2023 gewährt werden können, und ob schon entsprechende Meldungen gemacht oder angenommen werden müssen. Dies führte in der Branche zu Rechtsunsicherheit, wie mit dem Erfordernis von unverzüglichen Meldepflichten umzugehen ist (§ 52 Abs. 1 EnFG).

Der Gesetzgeber hat nun in § 66 Abs. 6 EnFG erfreulicherweise geregelt, dass **unverzügliche Meldepflichten** nach § 52 Abs. 1 EnWG, die in 2023 hätten vorgenommen werden müssen, erst **ab Auflösung des beihilferechtlichen Vorbehalts** wahrzunehmen sind. Diese Auflösung kann in der Genehmigung, dem Entfernen des Genehmigungsvorbehalts oder der Feststellung, dass es sich um keine Beihilfe handelt, liegen. Die Novellierung entspricht im Wesentlichen der BDEW-Forderung, die Abwicklung der EnFG-Privilegierungen für rückwirkende Zeiträume handhabbar zu machen.

## 6 Änderungen in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Das „Solarpaket I“ hat außerdem zu folgenden, wichtigen Änderungen in der MaStRV geführt:

- › Klarstellung in § 13 Abs. 2 Satz 2 MaStRV, dass bei der **Netzbetreiberprüfung der EEG- und KWK-Anlagen** nur dann eine verkürzte (Monats-) Frist gilt, wenn diese Anlagen über die Teilnahme an den Ausschreibungen *gefördert werden*. Für die Prüfung der Daten aller anderen Anlagen beginnt die Monatsfrist erst ab der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls, spätestens nach sechs Monaten; mit dieser Klarstellung wird die Frist von dem subjektiven „Wollen“ des Anlagenbetreibers, das dem Netzbetreiber nicht bekannt ist, entkoppelt; damit handelt es sich bei der Klarstellung um eine Folgeänderung der bereits 2020 aus der Marktstammdatenregisterverordnung gestrichenen

Frage, ob der Anlagenbetreiber für den Strom eine Förderung in Anspruch nehmen „will“; zudem wird vermieden, dass bei Anlagen, für deren Strom keine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, eine kürzere Frist gilt, ohne dass es einen fachlichen oder faktischen Unterschied gibt,

- › Streichung der **Registrierungspflichten für die Flexibilitätsprämie** nach § 50b EEG i.V. mit § 18 Abs. 1 MaStRV **und für den Mieterstromzuschlag** nach dem bisherigen § 23c Abs. 1 Nr. 1 EEG i.V. mit § 18 Abs. 2 MaStRV,
- › die **Anlage zur MaStRV**, in der vor allem **die konkreten registrierungspflichtigen Informationen und die Prüfpflichten** hinsichtlich der Korrektheit der Informationen genannt werden, ist **vollständig neu gefasst** worden, s. Wiedergabe der Anlage im [Gesetzesabschluss des Bundestages](#), Seiten 35 ff.

## 7 Änderungen bei der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) ist durch das „Solarpaket I“ wie folgt geändert worden:

- › Im Rahmen der Ermächtigung der BNetzA zur **gänzlichen oder teilweisen Umstellung der Ausschreibungen auf ein elektronisches Verfahren** wird die BNetzA nun ermächtigt, vom Erfordernis der Zustellung des Zuschlags nach § 73 EnWG abzuweichen: Bescheide dürfen nun im Ausschreibungsverfahren elektronisch über einen sicheren Rückübertragungsweg übermittelt werden, ohne dass es einer förmlichen Zustellung nach § 73 EnWG bedarf (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KWKAusV),
- › die **Rücknahme von Geboten** muss nun durch eine unbedingte, unbefristete und **schriftlich oder elektronisch übermittelte** (bislang: „der Schriftform genügende“) Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWKAusV), Ziel: Nutzung einfacher digitaler Kommunikationswege im Rahmen der Umstellung auf ein elektronisches Ausschreibungsverfahren,
- › in § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 5 Satz 1 KWKAusV wird außerdem das Erfordernis der „schriftlichen“ **Bürgschaftserklärung** gestrichen, damit bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren Bürgschaften grundsätzlich auch in einfacher elektronischer Form eingereicht werden können.

## 8 Ausblick

Nicht alle wichtigen Punkte, die das BMWK in seiner Photovoltaik-Strategie genannt hatte, sind Gegenstand des „Solarpaketes I“ gewesen. Diese sowie weitere, zu deren Umsetzung der Bundestag die Bundesregierung zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum „Solarpaket I“ in einer [Entschließung](#) aufgefordert hatte, sollen nun noch in diesem Jahr in weitere Gesetzgebungsverfahren überführt werden.

## 9 BDEW-Service

Der BDEW hat zum EEG 2023 und zum EnFG folgende **Anwendungshilfen und -hinweise** veröffentlicht:

- › [BDEW-Anwendungshinweise „Änderungen beim Netzanschluss von EEG-Anlagen bis 30 kW und Solaranlagen über 30 bis 100 kWp durch das „Solarpaket“](#),
- › [BDEW-Anwendungshinweise zum „Solar-Vorschaltgesetz“](#),
- › [Anwendungshilfe zum „Energiefinanzierungsgesetz“](#),
- › [Anwendungshilfe „Aktuelle Rechtsfragen rund um Steckersolargeräte“ \(Stand: EEG 2023 vor „Solarpaket“\)](#),
- › [Anwendungshilfe zum „Sofortmaßnahmengesetz“ \(EEG 2021-4 und EEG 2023\)](#),
- › [BDEW-Anwendungshinweise zum Austausch von Solarmodulen \(EEG 2023-1\)](#),
- › [BDEW-Anwendungshinweise für Einsatzstoffwechsel bei Biomethananlagen \(EEG 2023\)](#) und
- › [BDEW-Anwendungshinweise zur Förderung von Biogasanlagen nach § 100 Abs. 16 EEG 2021 und § 100 Abs. 15 EEG 2023](#).

Der BDEW wird schließlich in den kommenden Wochen eine Anwendungshilfe zum Solarpaket veröffentlichen, die weitere Anwendungs- und Umsetzungshinweise gibt und diesen ersten Überblick ergänzt.

Als weiteren Service bietet der BDEW seinen Mitgliedsunternehmen folgende **Informationsveranstaltungen** an:

- › Einen ganztägigen **Infotag** am [19. Juni 2024](#) (online), der den Änderungen beim **Mieterstromzuschlag** durch das „Solarpaket I“ und der neuen **gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung** gewidmet ist, und

› je ein **Webinar**

- am [27. Mai 2024 \(Schwerpunkte Netzanschluss, Steckersolar, unentgeltliche Abnahme\)](#) sowie
- am [29. Mai 2024 \(Schwerpunkte Solarförderung, Direktvermarktung, flexible Speichernutzung\)](#).

### **Ansprechpartner/Ansprechpartnerin**

Ass. iur. Christoph Weißenborn  
Fachgebietsleiter EEG/KWKG  
Fördergrundlagen, EEG-Ausschreibungen, Solarstrom, Biomasse, Biomethan, Wind, kommunale Beteiligung, MaStRV und EnFG  
Tel.: +49 30 199-1514  
[christoph.weissenborn@bdew.de](mailto:christoph.weissenborn@bdew.de)

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)  
Fachgebietsleiterin EEG  
Netzanschluss, Messung, Steckersolargeräte, Direktvermarktung, Mieter-/Gebäudestrom, EnFG  
Tel.: +49 30 300 199-1527  
[constanze.hartmann@bdew.de](mailto:constanze.hartmann@bdew.de)